

# Hinweisblatt für Vereine

## 1. Protokoll der Mitgliederversammlung (MV)

- bei der Erstellung des Protokolls darauf achten, dass alle erforderlichen Angaben enthalten sind, das bezieht sich auch auf die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Beschlussfähigkeit der MV ist festzustellen und im Protokoll festzuhalten » hierzu unbedingt die Satzungsbestimmungen beachten!
- wurde das Protokoll der MV satzungsgemäß unterschrieben (vgl. die Bestimmungen aus der Satzung hierzu)
- bei Satzungsänderungen:  
Änderungen genau aufführen bzw. wenn bereits die Änderungsvorschläge mit der Einladung versandt wurden, prüfen, ob diese auch genauso beschlossen worden sind » anderenfalls sind die Änderungen im Protokoll wiederzugeben  
**ACHTUNG!** redaktionelle Änderungen der Satzung sind auch Satzungsänderungen und müssen angemeldet werden, wie z.B. Änderungen der Ziffernfolge oder Umbenennung der Vorstandsfunktionen (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender = Vorsitzender und Stellvertreter) oder bei Anpassungen in der Satzung aufgrund von Satzungsänderungen

**Hinweis:** unbedingt die letzte, beim Vereinsregister eingereichte Satzung für die Änderung zugrunde legen. Beachte hierzu § 71 (1) BGB

### „§ 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.“

- bei Vorstandswahlen:  
wurden die Personen bereits mit der jeweiligen Vorstandsfunktion gewählt? » ggf. muss dem Protokoll der MV noch das Protokoll der konstituierenden Sitzung des Vorstandes beigeheftet werden  
**A C H T U N G !** im Protokoll unbedingt die Bezeichnung der Vorstandsfunktionen gemäß der Satzung wiedergeben (z. B. wenn in der Satzung steht, dass zum Vorstand der Kassierer zählt - so kann in der MV kein Schatzmeister gewählt werden!!)

## 2. Anmeldung zum Vereinsregister:

angemeldet werden müssen

- a) alle Satzungsänderungen
- b) alle Änderungen im Vorstand

- einzureichende Unterlagen:

- » die geänderte Satzung in Kopie - diese muss gem. § 71 BGB am Schluss der Satzung folgende Erklärung enthalten:

*Die vorstehende Satzung stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss über die Satzungsänderung vom \*\*\* überein.*

- » Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung sowie ggf. das Protokoll der konstituierenden Sitzung des Vorstandes
- die Anmeldung erfolgt über ein Notariat
- wer meldet an? - der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl

*allgemeiner Hinweis: auf der Internetseite [www.bmj.de/vereinsrecht](http://www.bmj.de/vereinsrecht) können hilfreiche Hinweise zum Vereinsrecht jederzeit nachgelesen werden - auch zur Gemeinnützigkeit*

*Hinsichtlich der Gemeinnützigkeit empfiehlt sich im jeden Fall eine kurze Rücksprache mit dem Finanzamt.*

# Wesentlicher Inhalt eines Protokolls

1. Name des Vereins
2. Tag und Ort der Versammlung
3. Bezeichnung des Versammlungsleiters
4. Bezeichnung des Protokollführers
5. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
7. Feststellung der Tagesordnung
8. Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
9. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder bei Neuwahlen einschließlich der genauen Ämterverteilung
10. die Erklärung der neu- bzw. wiedergewählten Vorstandsmitglieder über die Annahme der Wahl
11. das ziffernmäßig genaue Abstimmungsergebnis (Ja / Nein / Enthaltungen)
12. bei Satzungsänderungen zusätzlich der vollständige genaue Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmungen
13. **das Protokoll muss von den lt. Satzung vorgesehenen Personen unterschrieben werden (die Satzung besagt dann z.B.: „Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.“)**

**Bei der Neuanmeldung des Vereins** sind Abschriften der Satzung (mit mindestens sieben Unterschriften und dem Gründungsdatum) und des Gründungsprotokolls einzureichen.

**Bei Satzungsänderungen oder -neufassung** sind die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung und der Wortlaut der Satzung bzw. Neufassung der Satzung, enthaltend alle bisherigen und neu beschlossenen Änderungen enthaltend, einzureichen.

**Bei Vorstandswahlen** ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung einzureichen.